

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e33f2c00-b5ea-362d-a00d-0e35944a652e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 103 BauGB - Entschädigung für die Rückenteignung

<sup>1</sup>Wird dem Antrag auf Rückenteignung stattgegeben, so hat der Antragsteller dem von der Rückenteignung Betroffenen Entschädigung für den Rechtsverlust zu leisten. <sup>2</sup>[§ 93 Absatz 2 Nummer 2](#) ist nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Ist dem Antragsteller bei der ersten Enteignung eine Entschädigung für andere Vermögensnachteile gewährt worden, so hat er diese Entschädigung insoweit zurückzugewähren, als die Nachteile auf Grund der Rückenteignung entfallen. <sup>4</sup>Die dem Eigentümer zu gewährende Entschädigung darf den bei der ersten Enteignung zugrunde gelegten Verkehrswert des Grundstücks nicht übersteigen, jedoch sind Aufwendungen zu berücksichtigen, die zu einer Werterhöhung des Grundstücks geführt haben. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt entsprechend.

